

# Feuer- und Lösch-Ordnung

für  
das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein.

Für das platte Land der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schivelbein wird, da die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Feuer-Polizei und das Löschwesen sich in vielen einzelnen Verordnungen zerstreut finden, zum Theil schwer zugänglich, auch in manchen Beziehungen veraltet und von einander abweichend sind, zur Herstellung eines gleichmäßigen und dem Zwecke entsprechenden Verfahrens verordnet, was folgt:

## Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

### § 1.

#### Allgemeiner Grundsatz.

Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

### § 2.

#### Feuerstellen und Schornsteine.

Jeder Hauseigentümer oder der nach § 21 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

### § 3.

Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Eigentümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich den Ortspolizei-Behörde Anzeige machen.

### § 4.

Ver säumniß dieser Vorschriften zieht gegen den Schuldigen eine Strafe bis zu 10 Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften verfahren.

### § 5.

#### Leicht feuerfangende Gegenstände.

Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden, oder Feuer fangen, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver. Selbst diejenigen, welche damit handeln, dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zehn Pfund vorräthig halten und ihren Vorrath nicht an einem

anderen als an dem von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orte aufbewahren. Andere Personen dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zwei Pfund vorrätig halten.

Getreide- und Strohmetzen, so wie Heuschaber dürfen nur in einer Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß von nicht feuersicher gedeckten mit Feuerung versehenen Gebäuden, von jedem andern Gebäude aber in einer Entfernung von sechzig Fuß aufgestellt werden.

Wenn Flach, Heede, Hanf, Stroh und Heu auf den Böden der mit Feuerungen versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 4 Fuß auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dicke Wand, wenn auch nur von Brettern, abge sondert werden.

Torfasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Herde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, soll mit Gelbbusse bis zu 20 Thalern bestraft werden.

### § 6.

#### S e l b s t z ü n d e r.

Bei gleicher Strafe müssen Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, nicht bloß an einem sichern Orte, sondern auch noch abge sondert von einander aufbewahrt werden.

### § 7.

#### V o r s i c h t m i t F e u e r u n d L i c h t.

In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

### § 8.

In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangeude Sachen befindlich zu sein pflegen, so wie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll, bei Vermeldung einer Gelbbusse bis zu 10 Thalern sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Rienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder der Dellempur in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

### § 9.

Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwängen und Hobeln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, so wie das Tobackrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen und Wirtschaftsofen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen, und überhaupt bei

jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist bei gleicher Strafe (§ 8) verboten.

### § 10.

**F e u e r a n m a c h e n a u ß e r h a l b d e r H ä u s e r .**

Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Rähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

### § 11.

**K o h l e n b e d e n .**

Niemand darf Kohlenbeden oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch ein Brand entstehen könnte.

### § 12.

**S c h i e ß e n u. s. w.**

Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

### § 13.

Wer den vorstehenden Bestimmungen (§ 10 bis 12) zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

### § 14.

**T r o c k n e n d e s H o l z e s u n d F l a c h s e s .**

Das Trocknen der Rienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerherden ist bei zwei bis zehn Thalern Strafe verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf bei gleicher Strafe nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, und das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thüre verschlossen oder mit Steinen zugesezt ist, und die zwischen denselben bleibenden Oeffnungen mit Lehm verschmiert werden.

### § 15.

**G e f ä h r l i c h e V e r r i c h t u n g e n .**

Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen bei zehn bis fünfzig Thalern Strafe nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizei-Behörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

### § 16.

**G e w e r b e m i t s t a r k e r F e u e r u n g .**

Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Löpfer u. s. w. starke Feuerungen haben, müssen sich bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern rückfichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizei-Behörde für notwendig befunden werden.

## § 17.

**Holzarbeiter.**

Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Bei zwei bis fünf Thalern Strafe dürfen sie nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten, und müssen bei gleicher Strafe ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

## § 18.

**Durchräuchern der Fischerneze.**

Das Durchräuchern der Fischerneze auf den Hausböden, um denselben größere Haltbarkeit zu geben, ist bei gleicher Strafe (§ 17) verboten.

## § 19.

**Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.**

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Ge- sinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

## § 20.

**Die Hauswirthe.**

Ein Gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselbe aufnehmen und beherbergen.

## § 21.

**Bestellung von Vice-Wirthen.**

Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizei-Behörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

## § 22.

**Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.**

Damit eine übermäßige hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuerbrünste herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizei-Behörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobilien-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Rabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Gesetzsammlung S. 122) genau zu beachten.

**Zweiter Abschnitt.**

**Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.**

## § 23.

**Districts-Eintheilung.**

Jeder Kreis muß in eine Anzahl kleiner Districte eingetheilt werden, deren jedem ein Commissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt ist. Die einzel-

nen Districte dürfen in der Regel nicht über 3 □ Meilen groß sein und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hindernisse dem Commissarius oder dem Stellvertreter die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zur Brandstelle erschweren.

#### § 24.

Soweit diese Eintheilung nicht bereits besteht, oder insofern eine Veränderung der bestehenden Districte nöthig sein sollte, müssen die Landräthe den Plan hierzu entwerfen, den Kreisständen zur Begutachtung und hiernächst der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung vorlegen.

#### § 25.

**Wahl, Ernennung und Entlassung der Commissarien.**

Die Districts-Commissarien und ihre Stellvertreter werden von der Kreistags-Versammlung auf drei Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweiten Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

#### § 26.

Zu Commissarien und Stellvertretern dürfen nur solche Männer gewählt werden, welche in dem gebildeten District wohnen und das allgemeine Vertrauen genießen. Das Amt selbst ist ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verbunden ist. Sollte wider Verhoffen die Entfernung eines Districts-Commissarii oder dessen Stellvertreter aus dem Amte noch vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode nothwendig sein, so erfolgt solche ohne weitere Förmlichkeiten durch einen von der Regierung bestätigten Kreistagsbeschluß.

#### § 27.

**Stellung der Commissarien.**

Die Districts-Commissarien und deren Stellvertreter als solche, sind in Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei innerhalb ihrer Districte die beständigen Gehülfen und beziehungsweise Stellvertreter des Landraths, mit der Maafgabe, daß ihre Amtswirksamkeit durch diesen geregelt wird und sie sich in allen Fällen zunächst an diesen zu wenden haben.

#### § 28.

**D i e n s t a b z e i c h e n.**

Der Commissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, soll beim Feuer eine weiße Binde um den linken Arm tragen.

#### § 29.

**Pflichten und Befugnisse, insbesondere Revision der Feuerlösch-Anstalten.**

Der Districts-Commissarius ist zu jeder Zeit befugt und wenigstens alle sechs Jahre verpflichtet, die Feuer- und Lösch-Anstalten seines Districts unter Juziehung der Ortspolizei-Behörde und des Dorfgerichts zu revidiren und sich zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung überall befolgt werden.

Von den bei jeder Revision vorgefundenen Mängeln hat er ein Verzeichniß dem Landrathe einzureichen, welchem es obliegt, deren Beseitigung zu kontrolliren.

### § 30.

#### Pflichten beim Ausbruch eines Feuers.

Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Distrikts haben sowohl der Commissarius als der Stellvertreter die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

### § 31.

#### Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

Bis zur Ankunft des Distrikts-Commissarius oder seines Stellvertreters muß die Ortspolizei-Behörde, und bei deren Abwesenheit oder Behinderung der Gerichtsschulze die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es denn von der Entscheidung des Commissarius und beziehungsweise des Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihnen unter ihrer Aufsicht zu überlassen, oder selbst zu übernehmen. Es gilt hierbei als Regel, daß der Gerichtsschulze der Ortspolizei-Behörde, diese dem Commissarius und seinem Stellvertreter, und beide letztgenannte dem Landrathe die Leitung der Löschanstalten zu überlassen haben. Wenn der Stellvertreter die Leitung bereits übernommen hat, so ist er nicht verpflichtet, sie dem später eintreffenden Commissarius zu übertragen.

### § 32.

#### Obliegenheiten während des Brandes.

Die Obliegenheiten des Districts-Commissarius und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen.

### § 33.

#### Nach dem Brande.

Sobald das Feuer gedämpft ist, organisiert der Commissarius oder der, welcher nach § 31 die oberste Leitung der Löschanstalten führt, die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine, und zwar die brauchbarere, zurückbehalten werden.

### § 34.

#### Obliegenheiten der Hilfsmannschaften.

Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist verpflichtet, dem, welcher nach § 31 die oberste Leitung der Löschanstalten führt, innerhalb der Grenzen der ihm durch diese Verordnung beigelegten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

## § 35.

## Errichtung von Lösch-Anstalten.

Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist jedes Dorf verpflichtet, die nöthigen Lösch-Anstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

## § 36.

Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung angefertigt und in letzterer, nach Anleitung dieser Vorschriften, aufs genaueste bestimmt werden, wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten haben.

Diese Dorf-Feuerlösch-Ordnungen sind spätestens drei Monate nach Publication dieser allgemeinen Feuer- und Lösch-Ordnung von den Obrigkeiten in dreifacher Ausfertigung an den Landrath des Kreises einzureichen, welcher sie prüft und nach Befinden bestätigt, und sodann ein Exemplar der Ortspolizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Districts-Commissarius überschielt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

## § 37.

## Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w.

Vor allen Dingen muß, soweit es die Verthickheit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. — Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Bauholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

## § 38.

## Nachtwächter.

Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt, und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung der Regierung statt.

## § 39.

## Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften.

In öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe vorhanden sein:  
 eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuerrettern;  
 Feuerhaken von 24 Fuß Länge;  
 Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stügen;  
 leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgeräthschaften hat die Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. — Wegen etwaniger Spritzen-Verbände wird auf den § 42. verwiesen.

## § 40.

## U t e n s i l i e n .

Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Art oder ein Beil,  
eine Zange,  
ein Nagelbohrer,  
Nägeln verschiedener Art,  
ein starkes Messer,  
ein Schraubenschlüssel,  
Laternen, Licht und Feuerzeug,  
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,  
stark gewickelter Biadsfaden,  
eine Pachtadel.

## § 41.

## A u f b e w a h r u n g .

Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause, oder so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem andern bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden. Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen

einer der Polizeibehörde,  
einer dem Gerichtsschützen,  
einer dem Spritzenmeister,

und wenn die Polizeibehörde nicht am Orte ihren Sitz hat, einem von ihr zu bestimmenden achtbaren und zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede in Verwahrung zu geben ist.

## § 42.

## A s s o c i a t i o n e n .

Kleine Ortschaften, welche nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung einer eigenen fahrbaren Spritze zu erschwingen, können mit Genehmigung des Landraths mit benachbarten Orten eine Association eingehen, deren Zulässigkeit nach den vorwaltenden besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß.

## § 43.

## S p r i t z e n m e i s t e r .

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken, und im Uebrigen fortwährend für die beständige Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

## § 44.

Der Spritzenmeister wird von der Ortspolizei-Behörde ernannt. Wegen der Dauer seines Amtes, so wie wegen seiner Remuneration bleibt die nähere Bestimmung den Dorf-Feuer-Ordnungen überlassen, (§ 36.) Der Ortsschulze kann niemals zugleich zum Spritzenmeister bestellt werden.

## § 45.

## Stellvertreter.

Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

## § 46.

## Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Löschgeräthschaften.

Zur Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen und der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, imgleichen zur Errichtung und Unterhaltung der zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Gebäude ist, wenn nicht deshalb ein anderes Abkommen getroffen worden, oder besondere Observanzen bestehen, in den Dörfern, in deren Feldmark die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat,

- a) von dem Guts-, Amts- oder Vorwerksbesitzer ein Drittel,
- b) von der Gemeinde ein Drittel, und
- c) von der Kirche ein Drittel

beizutragen.

In den Dörfern, wo keine Kirche vorhanden ist, oder die vorhandene kein Vermögen besitzt, müssen die beiden Contribuenten zu a und b, und in den Dörfern, in deren Feldmark kein Dominialgut, Amt oder Vorwerk sich befindet, die beiden Contribuenten zu b und c, zu gleichen Theilen beitragen. Wo endlich weder die Concurrenz einer Kirche noch eines Dominialgutes, Amtes oder Vorwerks stattfindet, muß die Gemeinde das Ganze aufbringen.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindefspritze befreit; muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hilfe leisten, zu welcher die Gemeindefspritze verpflichtet ist.

## § 47.

## Entscheidung in streitigen Fällen.

Wenn über die Beitragspflicht oder das Maas der Beiträge, wie solche im § 46 bestimmt sind, Streit entsteht, so steht der betreffenden Regierung die interimistische Entscheidung hierüber zu.

## § 48.

## Privat-Löschgeräthschaften.

Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigentümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Stande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Exaction angehalten werden.

## § 49.

Die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Spar-  
samkeit unterblieben, so soll er noch außerdem in eine Strafe bis zu 10 Thalern  
genommen werden.

## § 50.

An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuerzeiger,

ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß Länge,

eine Feuerleiter von angemessener Länge,

ein Löschwisch,

eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die v. orstehend  
bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl gefordert werden und bleibt die  
Entscheidung hierüber der Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

## Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobach-  
tenden Verfahren,

## § 51.

## R u n d m a c h u n g.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vor-  
fall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

## § 52.

Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheimlicht,  
soll mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft werden.

## § 53.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt hat, bei 1 bis 5 Thalern Strafe für  
die sofortige Rundmachung zu sorgen.

Nachwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere  
Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Verpflichtung ob.

## § 54.

## Verpflichtung zur Hülfsleistung.

Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeits-  
fähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hülfsleistung beizutragen und  
gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbei-  
schaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

## § 55.

## A u s n a h m e n.

Ausgenommen hiervon (§ 54) sind allein die Dienstpferde der Militair- und  
Civilbeamten und die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich  
Ackerbau treiben.

## § 36.

## Hülfsleistung bei auswärtigen Bränden.

Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Districts-Grenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist, (§ 42), auf eine und eine halbe Meile Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden.

## § 57.

## Hergabe der Pferde und Reihenfolge.

Dazu müssen die im Dorfe vorhandenen Pferde, soweit darüber durch die Feuerlösch-Ordnung (§ 36) nicht etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Reihe der Hausnummern und unter Berücksichtigung des bei jeder Hausnummer gehaltenen Zugviehs sofort nach geschehener Rundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen, und dem Eigentümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizei-Behörde festzusetzen und einzuziehen ist. Der Säumige muß außerdem die nächste Spritzenfuhr leisten.

Die Bestimmung der Reihenfolge innerhalb associirter Dörfer bleibt dem Landrathe überlassen.

Der Ortspolizei-Behörde und, wenn sie betheilig ist, oder nicht am Orte ihren Sitz hat, dem Gerichtsschulzen, liegt ob, die Beobachtung der Reihenfolge zu kontrolliren, und ist derselbe verpflichtet, demjenigen, bei dem die Reihe steht, die Leistung im Voraus anzufagen.

Sollten in dem zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

## § 58.

## Verpflichtung der Hirten.

Die Hirten sind verpflichtet, wenn im Dorfe selbst oder in der Nachbarschaft ein Feuer entsteht, sogleich die Pferde und resp. die Zugochsen von der Weide oder aus den Koppeln nach einem für solche Fälle von der Ortspolizei-Behörde im Voraus ein für allemal zu bestimmenden sichern Orte in die Nähe des Dorfes zu bringen.

## § 59.

## Hülfsmannschaften.

Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hülfe auf die Brandstelle abgefordert werden. Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hülfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Local-Feuer-Ordnung (§ 36) überlassen.

## § 60.

## Beaufsichtigung derselben.

Die abgeordneten Hilfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen, oder im Falle seiner Behinderung eines andern von ihm zu bestimmenden Ortsvorstehers. — Ueber den Versammlungsort, so wie über die Auswahl der Hilfsmannschaften, bleiben die näheren Bestimmungen der Local-Feuer-Ordnung überlassen (§ 36).

## § 61.

Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgeordnet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hilfe leisten können. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerlösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden. Die gewählten Handwerker müssen das zur Hilfsleistung geeignete Handwerksgeräth die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

## § 62.

Wer zu den Hilfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen, und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

## § 63.

## Verhalten bei der Ankunft.

Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Lösch-Anstalten übernommen hat, und ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltensbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hilfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Plage eintrifft.

## § 64.

## Kinder, gebrechliche Personen.

Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus andern Gründen keine thätige Hilfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

## § 65.

## Benutzung des Transport-Viehes zu andern Dienstleistungen.

Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu andern Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Commissarius oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, zu.

## § 66.

## Rücktransport der Spritzen.

Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Dörfern ob, welche sie zur Hilfe abgeordnet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Lösungs-Dirigent Erlaubniß dazu erteilt hat.

## § 67.

**Förderung von Lebensmitteln.**

Den Hilfsmannschaften wird das Fördern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Lösungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden.

Wenn die zur Hilfe ausgesendete Mannschaft jedoch nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so sollen die Ortspolizei-Behörden dafür sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

## § 68.

Dem Landrathe, dem Districts-Commissarius, dem Stellvertreter desselben, der Ortspolizei-Behörde, dem Gerichtsschulzen müssen, je nachdem der eine oder der andere zur Leitung der Lösch-Anstalten betraut ist, alle auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu denselben stehen, bei zwanzig Silbergroschen bis zehn Thalern Strafe unweigerlich Gehorsam leisten. Auch die Gendarmen müssen demjenigen, der die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichenfalls die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Commissarius oder Demjenigen, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, jederzeit gestattet.

Ehätliche Widersplichkeiten werden nach Vorschrift der Criminalgesetze geahndet.

**Vierter Abschnitt.**

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

## § 69.

**B e w a c h u n g.**

Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederansbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, und ein Theil der Löschgeräthschaften, so wie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Commissarius (§ 66) dort zu belassen.

## § 70.

**A u f r ä u m u n g.**

Die Ausräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei oder Gerichts-Behörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

## § 71.

**R e i n i g u n g d e r L ö s c h g e r ä t h s c h a f t e n .**

Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

## § 72.

## U n t e r s u c h u n g.

Die Entstehungs-Ursachen müssen von der Ortspolizei-Behörde, und wenn diese selbst von dem Brande betroffen ist, von dem Landrathe sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft, und die diesfalligen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe, und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizei-Behörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

## Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controlliren.

## § 73.

## Pflichten der Polizeibehörden etc.

Die Landräthe, Districts-Commissarien, Ortspolizei-Behörden und Dorfgerichte werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften, gehörig befolgt, und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

## § 74.

## V i s i t a t i o n e n.

Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt der Ortspolizei-Behörde ob, unter Zuziehung der Dorfgerichte mindestens alle zwei Jahre eine Visitation der sämtlichen Feuerstellen vorzunehmen und dabei zu untersuchen, ob die feuer- und haupolizeilichen Vorschriften gehörig befolgt werden, und ob die öffentlichen sowohl als die Privat-Löschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind, dabei müssen die fahrbaren Feuersprigen jedesmal probirt werden.

Zur Abstellung der Mängel ist von der Ortspolizei-Behörde sofort das Nöthige anzuordnen, und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben controllirt.

## § 75.

## S t r a f e.

Jede Uebertretung eines, in dieser Verordnung enthaltenen Verbotes und jede Unterlassung einer darin gebotenen Handlung unterliegt, sofern sie nicht schon mit einer besondern Strafe bedroht ist, einer polizeilichen Strafe bis zu fünf Thalern.

## § 76.

## Verhängung der Strafen.

Zur Verhängung dieser, so wie der ausdrücklich angedrohten Strafen sind die Ortspolizei-Behörden berechtigt und verpflichtet, wobei sie sich nach den bestehenden Vorschriften über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren zu richten haben.

## § 77.

Den erkannten Geldstrafen muß jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe substituirt werden.

## § 78.

Gegen die Resolute der Polizei-Behörden ist in allen Fällen der Recurs an die vorgesetzte Regierung zulässig, doch steht es dem Bestraften frei, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, wenn die erkannte Strafe die Summe von fünf Thalern oder achttägiges Gefängniß überschreitet.

## § 79.

Vom Tage der Gesefeskraft dieser Feuer- und Lösch-Ordnung an, treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besondern feuerpolizeilichen Vorschriften, welche für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein in älterer oder neuerer Zeit ergangen sind, außer Kraft.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Ordre vom 2. August d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Minister des Innern.  
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bau-Polizei- und Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. August und eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.  
von Meding.